

Auszeichnungen usw. Im Prozeß der Arbeit werden heute schon vielfach hohe Leistungen auf Grund fortgeschrittenen Bewußtseins erbracht, weil Arbeiter, Angestellte und Ingenieure erkennen, daß ihre Bemühungen dem sozialistischen Aufbau nützen. Dabei ist z. Z. noch die Verbindung mit dem materiellen Anreiz unentbehrlich.

Umgekehrt wohnt auch der Auferlegung materieller Nachteile ein beachtliches erzieherisches Moment inne. Genossenschaftsbauern z. B., die Ermahnungen und Aussprachen gleichgültig gegenüberstanden, wurden äußerst munter, als sie für säumige Arbeit und andere Schludereien zum Schadensersatz herangezogen und ihnen Arbeitseinheiten abgezogen wurden. Es gibt auch im Strafverfahren Täter, die auf öffentlichen Tadel oder bedingte Verurteilung kaum reagieren und selbst eine kurzfristige Freiheitsstrafe mit der Einstellung „Pech gehabt!“ hinnehmen, aber auf Geldstrafe sehr empfindlich reagieren.

So hatten sich z. B. vier Angeklagte wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung zu verantworten. Zwei der Angeklagten hatten das Öl des Autos eines Bürgers, den sie nicht leiden konnten, verunreinigt; bei der Körperverletzung waren drei der Angeklagten beteiligt. Sie erhielten Strafen mit Bewährungszeit. Für die Sachbeschädigung verhängte die Strafkammer eine Geldstrafe von 300 DM. Es handelte sich um junge, gutverdienende, ledige Männer. Da sie dem Geschädigten bereits 500 DM Schadensersatz für die Reinigung des Motors hatten zahlen müssen, traf sie die Geldstrafe empfindlich.

Ich wertete diese Strafsache in einer Einwohnerversammlung und in einem Jugendforum aus. Dabei tauchte in beiden Veranstaltungen die Frage auf, warum die Sachbeschädigung strenger als die Körperverletzung bestraft worden sei. Die bedingte Verurteilung war offenbar als weniger empfindliches Übel aufgefaßt worden, als die unmittelbar spürbare und sichtbar in Erscheinung tretende Geldstrafe. Es bedurfte eingehender Erläuterungen, den Anwesenden die Rolle und das Gewicht einer bedingten Verurteilung deutlich zu machen.

Außer in dem oben erwähnten Fall haben wir wiederholt bei einfachen Sachbeschädigungen Geldstrafen verhängt, so z. B. in Höhe von 100 DM gegenüber einem Bürger, der nach Gaststättenschluß unbedingt nochmals in die Gaststätte wollte und dabei die Eingangstür demoliert hatte.

Wir haben auch in einigen Verfahren einfache Körperverletzungen mit einer Geldstrafe geahndet. In einem Fall hatte z. B. der Angeklagte den Geschädigten in einer Gaststätte nach einem Wortwechsel mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Der Schlag führte aber zu keinen ernsthaften Folgen für den Geschädigten.

Im Jahr 1960 wandte die Strafkammer des Kreisgerichts bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung noch die Geldstrafe als Hauptstrafe in einigen Verfahren an, z. B. bei Nichtbeachten der Vorfahrt (der Unfall hatte nur zu geringem Sachschaden geführt) sowie bei Fahren ohne Fahrerlaubnis. Im Hinblick auf eine Zunahme der Verkehrsunfälle wurde bei Verkehrsdelikten im Jahr 1961 die Geldstrafe nicht mehr als Hauptstrafe angewandt, wohl aber in erheblichem Maß als Zusatzstrafe.

*

Die Anzahl der als Hauptstrafen ausgeworfenen Geldstrafen ist gering geblieben. Das liegt aber keinesfalls nur daran, daß wir ihre Anwendungsmöglichkeiten nicht ausschöpften, sondern vor allem auch daran, daß bei bestimmten Delikten, wo die Geldstrafe m. E. oft angebracht wäre, z. Z. keine Anwendungsmöglichkeit für die Geldstrafe als Hauptstrafe besteht. So sieht z. B. die Strafvorschrift zum Schutz persönlichen Eigen-

tums nur Gefängnis und in Verbindung mit dem StEG (§§ 1 und 3) bedingte Verurteilung und öffentlichen Tadel vor. Verfahren wegen Diebstahls persönlichen Eigentums kommen beim Kreisgericht ständig vor. Der Wert der entwendeten Sachen ist zumeist nicht besonders hoch. Es sind z. T. Gelegenheitsdiebstähle. Andererseits ist in diesen Fällen das Persönlichkeitsbild des Täters relativ ungünstig (mittlere, manchmal schlechte Arbeitsleistungen und geringe gesellschaftliche Mitarbeit). Es fehlt an einem festen Kollektiv, das sich der Erziehung des Betroffenen im Betrieb oder im Wohngebiet annehmen könnte. Trotzdem erfolgt in derartigen Verfahren häufig, soweit keine Vorstrafen vorliegen, eine bedingte Verurteilung oder sogar die Anwendung des öffentlichen Tadels. So hatte z. B. eine Angeklagte während ihres Urlaubs in Thüringen in einem Privatgeschäft, als die Inhaberin nicht sofort im Laden erschien, eine Strickjacke im Wert von 123 DM entwendet. Sie war Buchhalterin in einer Privatfirma. Sie war im FDGB organisiert und bisher nicht vorbestraft. Sie leistete keine gesellschaftliche Arbeit. Die Strafkammer erkannte auf einen öffentlichen Tadel mit zusätzlicher Geldstrafe. Wie angesichts des Bewußtseinsstandes der Angeklagten nicht anders zu erwarten, faßte sie die Geldstrafe als eigentliche Strafe auf. Die Bedeutung des öffentlichen Tadels mußte ihr erst erklärt werden. Meines Erachtens wäre hier eine Geldstrafe als alleinige Hauptstrafe am Platze gewesen.

Auch bei Angriffen gegen gesellschaftliches Eigentum sollte zukünftig tatbestandsmäßig die Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe gegeben werden. Wir haben gegenwärtig in volkseigenen Betrieben die Möglichkeit, kleinere Entwendungen von Volkseigentum vor der Konfliktkommission verhandeln zu lassen. Hier wirkt unmittelbar die gesellschaftliche Erziehung. Anders sind die Voraussetzungen bei geringfügigen Angriffen gegen gesellschaftliches Eigentum von außen her oder aber in LPGs bzw. in anderen Genossenschaften. Bei Diebstählen in Selbstbedienungsläden sind, sofern sich ein Schwerpunkt entwickelt hat, m. E. kurzzeitige Freiheitsstrafen angebracht. Aber man kann nicht ohne weiteres gelegentlich auftretende Diebstähle in dem einen oder anderen Selbstbedienungsladen als Schwerpunktdelikt ansehen. Der Wert der entwendeten Dinge liegt meist zwischen 3 und 20 DM. Im Interesse des Schutzes der neuen Handelsform ist es richtig, Verfahren durchzuführen. Es kommt zumeist zu einer bedingten Verurteilung oder zum öffentlichen Tadel, letztere Strafe in der Regel in Verbindung mit einer Zusatzgeldstrafe. Die Täter in derartigen Fällen sind häufig ältere Menschen, die einer Versuchung im Selbstbedienungsladen nicht widerstehen, bisher aber unbestraft durchs Leben gingen. Bei diesen Menschen wird die Erziehungswirkung, zukünftig derartige Gesetzesverstöße zu unterlassen, von der Verhandlung selbst und einer Geldstrafe erreicht. Sie braucht nicht hoch zu sein, wird aber als spürbarer materieller Nachteil empfunden. Der öffentliche Tadel allein erzielt bei diesem Täterkreis wenig Wirkung, da es an den bewußtseinsmäßigen Voraussetzungen fehlt. Man sollte deshalb die Möglichkeit der Geldstrafe auch für geringfügige Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum mit vorsehen, auch unter dem Gesichtspunkt, der Gefahr einer Abwertung der Straftat des öffentlichen Tadels zu begegnen.

Zur Zeit besteht keine Möglichkeit, bei Vergehen gegen persönliches und privates Eigentum neben der bedingten Verurteilung die Geldstrafe als Zusatzstrafe einzusetzen, soweit nicht über § 27 a StGB wegen Gewinnsucht des Täters die Anwendung der zusätzlichen Geldstrafe möglich ist. Dieses Merkmal fehlt oft aber gerade bei den Eigentumsdelikten, die ihrer Geheil-